



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. April 2022
(OR. en)

8379/22

EF 119
ECOFIN 363
DELECT 65

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 1892 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.3.2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 1892 final.

Anl.: C(2022) 1892 final



Brüssel, den 31.3.2022
C(2022) 1892 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.3.2022

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2021/557 wurde die Verordnung (EU) 2017/2402 (im Folgenden „Verbriefungsverordnung“) geändert und ein spezifischer Rahmen für einfache, transparente und standardisierte („STS“) Bilanzverbriefungen festgelegt. Damit wurde die Reichweite des STS-Labels über traditionelle Verbriefungen (d. h. Verbriefungen, bei denen die verbrieften Vermögenswerte durch Veräußerung auf eine Zweckgesellschaft übergehen) hinaus erweitert, um auch Verbriefungen einzubeziehen, bei denen die Vermögenswerte in der Bilanz des Emittenten verbleiben.

In Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) der Auftrag erteilt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards („RTS“) zu erarbeiten, in denen die Informationen spezifiziert werden, die von Originatoren und Sponsoren bereitzustellen sind, um die Anforderungen an die STS-Meldung zu erfüllen. Diese Entwürfe musste die ESMA der Kommission bis zum 10. Oktober 2021 vorlegen.

Der vorliegende RTS betrifft insbesondere STS-Bilanzverbriefungen, da in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 der Kommission bereits festgelegt ist, welche Informationen der ESMA bei traditionellen Verbriefungen und forderungsbesicherten Commercial Paper, die die STS-Bezeichnung führen sollen, zu übermitteln sind.

Gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Am 27. Mai 2021 wurde ein Konsultationspapier veröffentlicht; die Konsultation endete am 20. August 2021. Entsprechend ihrem in der Verordnung vorgesehenen Auftrag hat die ESMA bei der Ausarbeitung der RTS eng mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammengearbeitet.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 sind im Abschlussbericht alle einschlägigen Hintergrundinformationen – namentlich der Kontext und die Überlegungen zum Entwurf des technischen Standards, die Folgenabschätzung und die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation – enthalten. Der Abschlussbericht wurde am 7. Oktober 2021 vom Rat der Aufseher der ESMA gebilligt und auf der öffentlich zugänglichen Website der ESMA zur Verfügung gestellt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In diesem RTS wird festgelegt, welche Informationen die Originatoren von synthetischen Bilanzverbriefungen der ESMA zu übermitteln haben, wenn diese Verbriefungen das STS-Label führen sollen. Ähnlich wie bei herkömmlichen Verbriefungen müssen die Originatoren Informationen über die Konformität der Verbriefung mit jedem einzelnen STS-Kriterium übermitteln. In den technischen Standards werden die STS-Kriterien in drei Kategorien

eingestuft, die jeweils in Abhängigkeit von der Komplexität einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufweisen. So sollen die Anleger erkennen können, inwieweit die Verbriefung die STS-Anforderungen erfüllt. Diese Kategorien sind i) Bestätigung, ii) kurze Erläuterung und iii) ausführliche Erläuterung.

Bei privaten Bilanzverbriefungen übermitteln die Originatoren der ESMA zwei Meldebögen: eine vollständig ausgefüllte STS-Meldung, die nicht veröffentlicht wird, und eine anonymisierte STS-Meldung zur Veröffentlichung auf der ESMA-Website. Von den Originatoren wird erwartet, dass sie ihre jeweils zuständigen Behörden über den gesamten Inhalt der STS-Meldung für private Verbriefungen nach Maßgabe von Artikel 27 Absatz 1 der Verbriefungsverordnung informieren.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.3.2022

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 6 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 der Kommission² ist festgelegt, welche Informationen die an einer Verbriefung Beteiligten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß den Anforderungen an die Meldung einfacher, transparenter und standardisierter (STS-) Verbriefungen im Falle traditioneller „True-Sale“-Verbriefungen im Sinne der Artikel 19 bis 22 und 23 bis 26 der Verordnung (EU) 2017/2402 zu übermitteln haben.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde die Verordnung (EU) 2017/2402 geändert und der Rahmen für STS-Verbriefungen auf synthetische Bilanzverbriefungen ausgeweitet. Deshalb muss festgelegt werden, welche Informationen die Originatoren der ESMA bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln haben, um die Anforderungen an die STS-Meldung zu erfüllen.
- (3) Damit sich Anleger, potenzielle Anleger und zuständige Behörden einen vergleichenden Überblick über alle Arten von STS-Verbriefungen verschaffen können, sollte die Konsistenz der STS-Meldungen sichergestellt werden. Aus diesem Grund sollten die Informationen, die die Originatoren zur Einhaltung der STS-Anforderungen der Artikel 26b bis 26e der Verordnung (EU) 2017/2402 zu übermitteln haben,

¹ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35.

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/1226 der Kommission vom 12. November 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung zu übermittelnden Informationen (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 285).

³ Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 1).

ähnlichen Standards und einem ähnlichen Detaillierungsgrad folgen, wie sie in den Anhängen I, II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 festgelegt sind. So ist insbesondere bei einigen Kriterien eine einfache Bestätigung der Einhaltung ausreichend, während andere Kriterien zusätzliche Angaben erfordern. Deshalb ist es notwendig, zwischen STS-Kriterien, bei denen eine einfache Bestätigung ausreicht, und STS-Kriterien, bei denen eine kurze oder eine ausführliche Erläuterung notwendig ist, zu unterscheiden.

- (4) Synthetische Bilanzverbriefungen, bei denen kein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ erstellt werden muss, ermöglichen den Beteiligten den Abschluss von Verbriefungstransaktionen ohne Preisgabe sensibler Geschäftsinformationen. Daher ist es angemessen, die Informationen, die bei STS-Meldungen für solche Verbriefungen zu veröffentlichen sind, auf nicht-sensible Geschäftsinformationen zu beschränken.
- (5) Um den Zugang zu den für die STS-Anforderungen relevanten Informationen zu erleichtern, sollte es den Originatoren gestattet sein, auf den für eine synthetische Bilanzverbriefung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellten Prospekt oder die sonstige relevante zugehörige Dokumentation im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 zu verweisen. Außerdem sollte es den Originatoren gestattet sein, auf jedes andere Dokument zu verweisen, das die Anleger und Originatoren, die Besicherungsvereinbarung, den Drittpartei-Verifizierer und, soweit verfügbar, die Unterlagen zu einer Transaktion mit synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) betrifft.
- (6) Um die Transparenz und Konsistenz der Angaben für miteinander verknüpfte Felder zu verbessern und über die spezifischen Merkmale bestimmter Verbriefungen, insbesondere auch von Master-Trust-Verbriefungen, Klarheit zu schaffen, muss präzisiert werden, welche Informationen bei bestimmten Feldern in den Anhängen I, II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 in den Spalten „Feldbezeichnung“ und „geforderter Meldeinhalt“ anzugeben sind.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1226 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (9) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

⁴ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1226 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) wenn es sich bei der Verbriefung um eine synthetische Bilanzverbiefung handelt, die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung genannten Informationen.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) wenn es sich bei der Verbriefung um eine synthetische Bilanzverbiefung handelt, die in den Feldern STSSY2, STSSY10, STSSY12 und STSSY13 des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung genannten Informationen.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Enthalten die folgenden Unterlagen Informationen, die für die STS-Meldung relevant sind, kann in der Spalte „Zusätzliche Informationen“ der Anhänge I, II, III oder IV der vorliegenden Verordnung ein Verweis auf die relevanten Teile dieser Unterlagen angebracht werden, wobei klar anzugeben ist, um welche Art von Dokumentation es sich handelt.“
 - b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sonstige Unterlagen mit Informationen, die für die STS-Meldung relevant sind, insbesondere im Falle synthetischer Bilanzverbiefungen auch Unterlagen, die einen Originator, einen Anleger, die Besicherungsvereinbarung, den in Artikel 26e Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Drittpartei-Verifizierer, und, soweit verfügbar, die Dokumentation für die in Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) betreffen.“
3. Die Anhänge I, II und III werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Der in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthaltene Anhang IV wird angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31.3.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN